

Landesverband Thüringen der Gartenfreunde e.V.

Rahmenkleingartenordnung

Vorwort

Die Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes soll dazu beitragen, in den Mitgliedsverbänden und Vereinen vergleichbare Rechtsverhältnisse zu schaffen. Grundlage der Ordnung ist das Bundeskleingartengesetz in seiner Fassung vom 08. 04.1994

Diese Rahmenkleingartenordnung dient der Durchsetzung zur Einhaltung des General-, Zwischen- und Einzelpachtvertrages. des Bundeskleingartengesetzes und ist ein wichtiges Instrument des Verbandes und des Kleingärtnervereins

Diese Rahmenordnung kann durch spezifische Festlegungen für die Einzelanlagen ergänzt werden. Sie ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

Regelungen in Kleingartenordnungen der Vereine des Landesverbandes dürfen der Rahmenkleingartenordnung nicht entgegenstehen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Kleingartenanlagen sind Bestandteil des öffentlichen Grüns. Sie dienen im allgemeinen in ihrer Gesamtheit der kleingärtnerischen Betätigung, der Gesunderhaltung sowie der Freizeitgestaltung und Erholung der Bürger und im besonderen den jeweiligen Mitgliedern des Kleingärtnervereins, Pachtverhältnisse und Gemeinschaftsinteresse erfordern daher eine enge Zusammenarbeit und weitgehende Übereinstimmung innerhalb der Mitgliedschaft eines Vereins auf einer vielseitigen Ebene. Sie zu regeln und zu garantieren erfordert, nach Rechtsnormen zu handeln.

Dem Verein obliegt es, im Rahmen seiner Möglichkeit und unter Wahrung gesetzlicher und satzungsrechtlicher Bestimmungen, dieser Vorgabe Rechnung zu tragen. Diese Aufgabe erfordert von allen Beteiligten vertrauensvolle Zusammenarbeit, ordnungsgemäßes Verhalten im Rahmen der übernommenen Verpflichtungen und gegenseitige Rücksichtnahme.

II. Besondere Bestimmungen

§ 1

Zweck und Verwaltung der Kleingartenanlagen

Zum Zweck der Kleingärtnervereine gehört insbesondere die Wahrung und Verbesserung eines entsprechenden Gesamteindrucks der Kleingartenanlagen sowie deren sinnvolle Nutzung.

Dies geschieht unter Berücksichtigung sämtlicher für die Beschaffenheit und Gestaltung der Anlage geltenden Bestimmungen sowie der Klärung aller auftretenden Fragen, die im Zusammenhang mit dem Pachtverhältnis sowie der Mitgliedschaft im Kleingärtnerverein stehen.

Im Interesse des Einzelnen und zum Wohle der Gemeinschaft ist daher den Weisungen des Vorstandes und der Vereinsvertreter, die mit bestimmten Aufgaben betraut wurden, Folge zu leisten. Ihnen ist jederzeit, auch bei Abwesenheit des betreffenden Mitgliedes, der Zutritt zum Garten gestattet.

Auflagen und Bestimmungen, die den Vereinen aus den abgeschlossenen General- und Zwischenpachtverträgen sowie in Bebauungsplänen der Kommunen gemacht werden, sind auch für den Unterpächter verbindlich.

§ 2

Kleingärtnerische Nutzung/Gestaltung des Gartens

Die kleingärtnerische Nutzung umfaßt:

die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf des Kleingärtners
und die Erholungsnutzung.

Der Kleingärtner darf die Gartenfläche nicht mit einseitigen Kulturen, z.B. nur Rasen, Obstbäumen, Ziersträuchern etc. bepflanzen.

Der 1/3-Teilung

ein Teil Obst- und Gemüseanbau (Nutzgarten)
ein Teil für Ziersträucher und Blumen (Ziergarten)
ein Teil für Laube/Freisitz/Rasen (Erholungsraum)

muss bei der Gestaltung und Bepflanzung sowie Bestellung des Kleingartens Rechnung getragen werden.

Bei der Bepflanzung seines Gartens sowie der Errichtung von Kompostanlagen hat jeder Kleingärtner auf den Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Äste oder Zweige, die für den Nachbarn schädigend oder störend wirken, sind zu beseitigen.

Die festgelegten Grenzabstände (siehe Anlage 2) sind einzuhalten. Jeder Kleingärtner hat das Recht, seinen Kleingarten nach seinen Ideen und Vorstellungen zweckmäßig und ästhetisch zu gestalten, muss aber immer die kleingärtnerische Nutzung gewährleisten.

Mit der Nutzung eines Kleingartens übernimmt der Pächter die Verantwortung für die Nutzung des Bodens und die Erhöhung der Fruchtbarkeit, die Pflege und den Schutz der Natur und Umwelt.

Ziel der kleingärtnerischen Bodennutzung ist der Anbau eines breiten und vielfältigen, der Eigenversorgung entsprechenden Sortiments und Artenspektrums an Gemüse, Obst, Blumen und Zierpflanzen.

Die Anpflanzung von hoch wachsenden Laub- und Nadelgehölzen ist im Kleingarten nicht zulässig. In bestehenden Anlagen ist vom Vorstand bindend festzulegen, welche großen Bäume im Interesse der Anlage zu erhalten sind. Bäume, die nicht in das Bild der Anlage gehören, sind beim Pächterwechsel vom abgebenden Pächter zu roden.

Auf die Anpflanzung giftiger oder sonstiger gefährlicher Pflanzenarten ist zu verzichten, insbesondere in der Nähe von Kinderspielflächen oder öffentlichen Grünanlagen (siehe Anlage 1).

§ 3 Tierhaltung

Die Kleintierzucht und -haltung ist nicht Bestandteil der kleingärtnerischen Nutzung nach § 1(1) Bundeskleingartengesetz und bis auf die nachfolgend genannten Ausnahmen nicht erlaubt.

Durch die Mitgliederversammlung vor 1991 beschlossene Kleintierhaltungen können nach § 20 a Bundeskleingartengesetz weitergeführt werden. Eine insoweit entstandene Berechtigung geht bei Pächterwechsel nicht auf den Nachfolger über.

Eine nach Anzahl und Umfang begrenzte Haltung von Kleintieren, insbesondere Ziergeflügel, Zwerg- und Kleinrassen von Hühnern und Kaninchen und Bienen kann durch die Mitgliederversammlung auf Antragstellung mit Auflagen, die Bestandteil der Gartenordnung sind, gestattet werden.

Der Vorstand legt im Einzelfall die einzuhaltenden Kriterien fest und überwacht die Einhaltung derselben.

Die damit verbundene Errichtung von Ausläufen, Volieren u.ä. ist genehmigungspflichtig durch den Vorstand.

Alle Kleintiere sind so zu halten, dass Anlieger durch die Tierhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt oder belästigt werden und die Tiere keinen Schaden in den anderen Gärten anrichten können.

Für den Schaden, den ein Tier verursacht, ist der Halter des Tieres verantwortlich.

Die Haltung von Hunden und Katzen in den Kleingärten ist nicht erlaubt.

Zum Besuch oder Aufenthalt in der Kleingartenanlage mitgeführte Hunde sind an der Leine zu führen bzw. gesichert im abgegrenzten Garten unterzubringen. Auch Katzen dürfen nicht frei herumlaufen.

§ 4

Umwelt und Naturschutz

Jeder Pächter übernimmt mit der Pachtfläche persönliche Verantwortung für die Erhaltung und Pflege von Natur und Umwelt. Er trägt damit zur Verschönerung des Umfeldes und zur Erhöhung des Erholungswertes der Kleingärten bei.

Bei der Gestaltung und Nutzung von Kleingärten ist der Erhaltung, dem Schutz und der Schaffung von Biotopen eine gebührende Bedeutung beizumessen.

In jedem Kleingarten sollten durch geeignete Maßnahmen die Lebensbedingungen für Vögel und andere Nützlinge geschaffen, erhalten und verbessert werden. So dürfen Hecken nicht zwischen dem 01.04. und 20.06. geschnitten werden.

Gartenabfälle, Laub und sonstige Kompostabfälle sind sachgemäß zu kompostieren. Bei Anlegen eines Kompostplatzes ist ein Mindestabstand von 0,8 m von der Nachbarschaftsgrenze einzuhalten. Das Verbrennen von Abfällen ist laut Thüringer Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen vom 02.03.1993 verboten (Ausnahmen siehe genannte Verordnung).

Jeder Pächter hat die Pflicht, auftretende Pflanzenkrankheiten und Schädlinge sachgemäß zu bekämpfen. Dabei sind Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes anzuwenden.

Die Unkrautbekämpfung und Schädlingsbeseitigung sollte im Kleingarten vor allem mit gebräuchlichen Methoden wie Hacken, Jäten usw. erfolgen. Auf die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist möglichst zu verzichten. Ist eine Anwendung unumgänglich, sind die Anwendungsvorschriften und Karenzzeiten unbedingt einzuhalten. Pflanzenschutzmaßnahmen sind so durchzuführen, dass keine Bienenschäden auftreten sowie keine Beeinträchtigungen der Kulturen in Nachbargärten erfolgen. Der Pächter ist verpflichtet, angrenzende Nachbarn rechtzeitig zu informieren.

Die Pflege angrenzender Bereiche der Anlage sowie angrenzendes Umfeld ist gemeinsames Anliegen der Mitglieder. Im eigenen Interesse und im Hinblick auf die Kleingärtnergemeinschaft ist der Pächter verpflichtet, sich durch Teilnahme an den fachlichen Veranstaltungen weiterzubilden. Sie dienen dem Ziel, die fachlichen Voraussetzungen zum naturgemäßen Gärtnern zu erwerben und zu erweitern.

§ 5

Errichtung von Baulichkeiten - Genehmigungsverfahren

Der Bau einer Gartenlaube ist genehmigungspflichtig. Bauanträge sind beim Vorstand des Vereins einzureichen.

Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die Baugenehmigung vorliegt. Das gleiche gilt für Um- und Anbauten, wenn dadurch eine Vergrößerung der Gartenlaube erreicht wird. Der Standort der Laube und die Abstände zu Wegen und Nachbargärten sind im Anlagenplan festzulegen.

Baulichkeiten, die vor 1990 nach Recht und Gesetz gebaut wurden, haben Bestandsschutz. Für die Neuerrichtung von Gartenlauben gilt der § 3 des Bundeskleingartengesetzes. Ein zweiter Baukörper ist nicht zulässig.

Die errichtete Gartenlaube soll der kleingärtnerischen Nutzung dienen und dem Kleingärtner auch einen vorübergehenden Aufenthalt ermöglichen. Dauerndes Wohnen jedoch stellt eine Zweckentfremdung dar und ist daher nicht gestattet.

War dies einem Kleingärtner vor dem 03.10.1990 erlaubt, so genießt diese Erlaubnis Bestandsschutz. Die Erlaubnis geht bei Pächterwechsel nicht auf den neuen Pächter über. Verwaltungsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

Die Neuerrichtung von ortsfesten Swimmingpools ist nicht erlaubt.

Feuchtbiotop und Zierteiche dürfen maximal 4 m² Oberfläche haben. Ausnahmsweise können Kleingewächshäuser bis zu einer Größe von höchstens 12 m² Grundfläche und 2,5 m Höhe errichtet werden.

Die von der Kleingartenanlage verlegten Wasser- und Stromversorgungsleitungen sind Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins. Ihre Verlegung sowie Pflege, Erhaltung und Erneuerung werden bzw. wurden in Gemeinschaftsarbeit und durch gemeinschaftliche Finanzierung realisiert. Der Vorstand koordiniert und bestimmt Notwendigkeit und Ausmaß der erforderlichen Einrichtungen. Notwendige Modernisierung und Generalreparatur sind durch Mitgliederbeschluss zu regeln. Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass die vorhandenen Zähleinrichtungen funktionell störungsfrei arbeiten. Strom- und Wasserverbrauch sind den kleingärtnerischen Erfordernissen anzupassen. Die von den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse zum Betrieb dieser Anlagen und zur Abrechnung der Leistungen und Lieferungen sind von den Vorständen durchzusetzen.

§ 6

Gemeinschaftsanlagen und Einrichtungen

Jeder Pächter hat die an seine Parzelle grenzenden Wege und Außenanlagen entsprechend dem Beschluss der Mitglieder zu pflegen. Die Art und Weise der Abgrenzung der Einzelgärten innerhalb der Kleingartenanlage wird durch Mitgliederbeschluss festgelegt. Die Gestaltung der Außenumzäunung ist mit dem Verpächter und der zuständigen Kommunalbehörde abzustimmen. Jeder Pächter ist verpflichtet, zur Instandhaltung der Außen- und Innenabgrenzung beizutragen, die anfallenden Kosten sowie Arbeitsleistungen werden durch Mitgliederbeschluss festgelegt.

Das Befahren der Kleingartenanlagen mit Kraftfahrzeugen ist generell verboten. Das Befahren der Wege und Plätze mit Kfz. aller Art ist durch Mitgliederbeschluss zu regeln, bei verursachten Schäden haftet der Pächter bzw. Fahrzeugführer.

§ 7

Allgemeine Festlegungen

Der Pächter, seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben in der Kleingartenanlage stört oder beeinträchtigen kann.

Das Betreiben von Maschinen und Geräten ist nur möglich bei Einhaltung der Lärmschutzordnung der Kommunen und der Einhaltung der Festlegungen des Vereins

über Ruhezeiten.

Der Gebrauch von Schusswaffen jeglicher Art ist im Kleingarten und in der Kleingartenanlage verboten.

§ 8

Schlussbestimmungen

Die Gartenordnung wird mit Bestätigung durch die Mitgliederversammlung rechtswirksam.

Sie ist fester Bestandteil des Pachtvertrages und bildet die Grundlage über die Verhaltensweise des Pächters innerhalb des Vereins.

Verstöße und Zuwiderhandlungen werden entsprechend der Satzung des Vereins geregelt. Über Änderungen oder in allen in der Satzung und in der Gartenordnung nicht geregelten Fällen entscheidet der Gesamtvorstand.

Eigenmächtige Verhandlungen der Kleingartenpächter mit den Verpächtern sind entsprechend dem Pachtvertrag ausgeschlossen.

Die Mitglieder wenden sich in Kleingarten- und Vereinsfragen an den Vorstand.

Die Rahmenkleingartenordnung wurde durch den Gesamtvorstand am 23.03.1996 beschlossen und tritt damit für alle Mitgliedsverbände und Vereine verbindlich in Kraft.

Anlage 1

Auswahl von Wirtspflanzen für Pflanzenkrankheiten an Obstgehölzen, die nicht im Kleingarten gepflanzt werden sollten:

1. Felsenmispel (*Cotoneaster*)
2. Weißdorn (*Crataegus*)
3. Feuerdorn (*Pyracantha*)
4. Eberesche (*Sorbus*)
5. Stranvaesie (*Stranvaesia*)
6. Schlehe (*Prunus spinosa*)
7. Haferschlehe (*Prunus insititia*)
8. Gemeiner Bocksdorn (*Lycium halimifolium*)
9. Sadebaum (*Juniperus sabina*)
10. Hopfenklee (*Medicago lupulina*)
11. Hahnenfußarten (*Ranunculus acer*)
12. Weißklee, Inkarnatklee (*Trifolium*)
13. Steinklee (*Melilotus alba*)

Anlage 2

Übersicht über Pflanz- und Grenzabstände

	Reihenentfernung m	Abstand in der Reihe m	Mindestentfernung von der Grenze m
Apfel Niederstamm bis 60 cm Viertelstamm bis Einzelbaum 80 cm	3,50 -	4,00 2,50 3,00	- 2,00 4,00
Birne Niederstamm bis 60 cm Viertelsatmm bis Einzelbaum 80 cm	3,00 -	4,00 3,00 4,00	- 2,00 4,00
Quitte	3,00 - 4,00	2,50 3,00	- 2,00
Sauerkirsche Niederstamm bis 60 cm	4,00	4,00 5,00	- 2,00
Pflaume	3,50 - 4,00	3,50 4,00	- 3,00
Pfirsich/Aprikose Niederstamm	3,50 - 4,00	3,00	3,00
Süßkirsche Einzelbaum			4,00
Obstgehölze in Heckenform, schlanke Spindeln und andere kleinkronige Baumformen			2,00
Schwarze Johannisbeere Büsche	2,50	1,50 2,00	- 1,25

Johannisbeere rot u. weiß Büsche und 2,00 Stämmchen	1,00 1,25	- 1,00
Stachelbeere Büsche und Stämmchen 2,00	1,00 1,25	- 1,00
Himbeeren in Spalierzug 1,50	0,40 0,50	- 0,75
Brombeeren in Spalierzug Rankend 2,00 Aufrechtstehend 1,50	2,00 1,00	1,00 0,75
Ziergehölze		2,50
Hecken		1,50
Komposthaufen		0,80

Anlage 3

Gesetze und Verordnungen des Freistaates Thüringen

1. Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz vom 31.07.1991
2. Thüringer Bauordnung vom 3. Juni 1994
3. Vorläufige Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch vom 25.03.1991
4. Thüringer Nachbarrechtsgesetz vom 22.12.1992
5. Thüringer Gesetz über Naturschutz- und Landschaftspflege vom 28.01.1993
6. Thüringer Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen vom 02.03.1993 (Pflanzenabfallverordnung)
7. Thüringer Sonderabfallverordnung vom 31.01.1992
8. Thüringer Wassergesetz vom 10.05.1994
9. Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 30.09.1994
10. Thüringer Abwasserabgabengesetz vom 28.05.1993
11. Verordnung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz der Bäume vom 28.05.1981